

Satzung

Vision Hope International e. V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Vision Hope International“. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Herbolzheim, Breisgau.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungshilfe und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Entwicklungsländern.

Der Verein verfolgt seine gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung insbesondere durch die Förderung der Entwicklungshilfe, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Erziehung und Bildung, der Jugendhilfe und des Umweltschutzes.

Der Verein verfolgt seine mildtätigen Zwecke durch Hilfe für Menschen in akuten Notlagen und Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

Information der Öffentlichkeit und Förderung von Aktivitäten, die ein Bewußtsein für die Probleme von Entwicklungsländern schaffen. Hierzu kann der Verein Medien aller Art (Bücher, CDs, Audio, Video etc.) herstellen, erwerben und vertreiben.

Maßnahmen und Projekte mit gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecksetzung (z. B. in den Bereichen Gesundheitswesen, Kinder-, Jugend- und Erwachsenenarbeit, Menschen in besonderer Notlage, Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse und der Infrastruktur, Beschaffung von Hilfsgütern und deren Transport) durchführen.

Gewährung von Hilfen bei Naturkatastrophen, Hungersnot, Ernteausfall u.ä.

Hilfen zur Selbsthilfe und die Förderung von Eigeninitiative (z. B. im Bereich Erwerbswirtschaft).

Verwirklichung der in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschriebenen Rechte.

Vermittlung von Kinder- und Projektpatenschaften.

Förderung von Maßnahmen im Umweltschutz durch Beratung der Bevölkerung und durch Projektentwicklung (z. B. Aufforstungen, Bekämpfung von Bodenerosion, Biotop- und Artenschutz, Abfallwirtschaft, Erschließung und Nutzung alternativer Energien).

Förderung der nachhaltigen Trinkwasserversorgung und der umweltverträglichen Abwasserentsorgung.

Aufbau von Sanitäreinrichtungen und begleitende Hygieneberatung

Lehrprojekte zur Vermittlung von Kenntnissen eines bestimmten Handwerkes (z.B. für Gefangene und Waisenkinder)

Maßnahmen, die insbesondere Frauen ermöglichen an der staatlich gewährleisteten Schulbildung teilzunehmen

Berufliche Bildung (z.B. Computerkurse, Handwerkerlehrgänge, sonstiges), welche das Einkommen der einheimischen Bevölkerung verbessern.

Fortbildungsmaßnahmen für Lehrer zur Verbesserung der Unterrichtsqualität.

Kurse über Grundlagen der Gesundheitsvorsorge und Hygiene

Ausbildung von Gesundheitspersonal, z.B. Basisgesundheitsarbeitern und Geburtshelferinnen

- (2) Dieser Zweck kann auch durch Beschaffung von Mitteln erreicht werden, um andere steuerbegünstigte Körperschaften, die dieselben Ziele und Zwecke verfolgen, zu unterstützen.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen und unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, sowie jede juristische Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand, bei Ablehnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in der Erreichung seiner Ziele nach besten Kräften beizustehen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, wobei eine Kündigungsfrist von vier Wochen zum Jahresende einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt, durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch eingelegt werden, über welchen die Mitgliederversammlung entscheidet.

§6 Mitgliedsbeitrag

Der Verein finanziert sich aus freiwilligen Spenden und öffentlichen Zuschüssen und erhebt keinen Mitgliedsbeitrag.

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereines besteht aus mindestens drei und bis zu sieben Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, und zwar aus dem
 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenwart und eventuell weiteren Mitgliedern. Gewählt werden kann, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Entwurf des Wirtschaftsplanes;
 - c) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - d) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers sowie die Einstellung von Mitarbeitern;
 - e) Feststellung des Jahresabschlusses und Erstellung des Jahresberichtes;
 - f) Abschluß wichtiger Verträge;
 - g) Beschluß einer Dienstanweisung für den Geschäftsführer;
 - h) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben;
 - i) Der Schriftführer erstellt jeweils ein Protokoll der Vorstandssitzungen;
 - j) Berufung von Ausschüssen zur Planung und Durchführung von Vereinsangelegenheiten;
 - k) Der Vorstand benennt zwei Revisoren, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereines sein dürfen.

- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Der stellvertretende Vorsitzende ist im Innenverhältnis zur Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden berechtigt. Der Vorsitzende beruft bei Bedarf (mindestens zweimal im Jahr) die Vorstandssitzungen unter Angabe der Tagesordnung ein. Sie sind ferner abzuhalten, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (4) Der Vorstand wird schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen, wobei der Tag der Versendung und der Tag der Sitzung nicht mitzurechnen sind, vom Vorsitzenden oder einem von ihm Beauftragten einberufen".
- (5) Der Vorstand kann zur Abwicklung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Zu seinen Aufgaben gehören neben der Erledigung der laufenden Geschäfte nach Maßgabe der allgemeinen Geschäftsanweisungen die Aufstellung des Finanzplanes und des Jahresberichtes. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung teil.

§9 Amtszeit und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre, er bleibt jedoch bis zur Wahl des jeweils neuen Vorstandes im Amt.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters.
- (3) Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Eine Abwahl kann nur durch ein konstruktives Mißtrauensvotum mit zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Beschlußfassung über den Finanzplan und den Jahresbericht;
 - b) Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahl des Vorstandes und dessen Abberufung aus wichtigem Grunde;
 - d) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 11 Einberufung und Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Auf schriftlichen Antrag von mindestens fünfundzwanzig Prozent der Mitglieder und unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung hat der Vorstand binnen eines Monats nach Antragseingang eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit. Für Satzungsänderungen bedarf es der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder; der Beschluß über die Vereinsauflösung bedarf einer ¾-Mehrheit der Vereinsmitglieder.
- (4) Die Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, es wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt.
- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.

§12 Auflösung und Anfallberechtigung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Humedica e. V., Kaufbeuren, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Herbolzheim, den 27.07.2008